

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache
0796/20 - Zuständigkeit für
haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28
Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
(ThürGemHV)

Drucksache	0925/20
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0796/20
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	03.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag


Der Beschlusspunkt 03 wird geändert (Änderungen fett):

03

Die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind auf begründeten Vorschlag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion durch den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss anzuordnen. Der Oberbürgermeister bzw. die Fraktion hat in dem Zusammenhang rechtzeitig und umfassend den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss über die Gründe der vorgeschlagenen Haushaltssperre, die möglichen Alternativen und Auswirkungen/Folgewirkungen zu unterrichten.

Begründung:

Die AfD-Fraktion nimmt Bezug auf den Antrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 5. Mai 2020 zur Zuständigkeit für haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Der AfD-Fraktion geht der Antrag hinsichtlich des BPO3 nicht weit genug und fordert, dass eine haushaltswirtschaftliche Sperre auch aufgrund eines begründeten Vorschlages einer Fraktion anzuordnen ist. Sollte der Oberbürgermeister Umstände, die zur haushaltswirtschaftlichen Sperre führen können, verkennen, bestünde aufgrund des ausschließlichen Vorschlagsrechts des Oberbürgermeisters sonst die Gefahr, dass diese unter keinen anderen Umständen den Weg zur Abstimmung im Stadtrat finden. Das stellt eine nicht hinzunehmende Gefahr da.

28.05.2020, 

Datum, Unterschrift
